

Verordnung des EJPD über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren (Anerkennungsverordnung Zustellplattformen)

vom 16. September 2014

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Juni 2010¹
über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen
sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV)
und auf Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2010² über die elektronische
Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung nach der VeÜ-ZSSV und der VeÜ-VwV.

Art. 2 Voraussetzungen für die Anerkennung

Zustellplattformen werden anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach dem Anhang erfüllen.

Art. 3 Gesuch und einzureichende Unterlagen

¹ Das Gesuch um Anerkennung einer Zustellplattform ist schriftlich beim Bundesamt für Justiz (BJ) einzureichen.

² Das Gesuch hat die Erfüllung der Anforderungen nach dem Anhang nachzuweisen.

³ Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. eine technische Beschreibung der Zustellplattform;
- b. ein Informatiksicherheitskonzept;
- c. eine Beschreibung der IT-Service-Management-Prozesse;
- d. eine detaillierte Beschreibung des Geltungsbereichs des Informationssicherheitsmanagementsystems nach Ziffer 4 des Anhangs;
- e. von Privatunternehmen: das ISO-Zertifikat nach Ziffer 4.1 des Anhangs;

SR 272.11

¹ SR 272.1

² SR 172.021.2

- f. von Behörden: der Bericht zum internen Audit nach Ziffer 4.2 des Anhangs;
- g. Angaben zum Referenzzeitserver, der für die Synchronisierung der Systemzeit der Zustellplattform verwendet wird.

⁴ Das BJ kann für die Prüfung der eingereichten Unterlagen Dritte beiziehen.

Art. 4 Bericht- und Meldepflichten

¹ Die Unterlagen nach Artikel 3 Absatz 3 sind alle drei Jahre zu aktualisieren und dem BJ zuzustellen.

² Jede Änderung an der Zustellplattform ist dem BJ umgehend zu melden.

³ Das BJ kann jederzeit prüfen, ob die Zustellplattform den Anforderungen entspricht, und dazu Unterlagen und Nachweise einfordern.

Art. 5 Liste der anerkannten Zustellplattformen

Das BJ führt eine Liste der anerkannten Zustellplattformen und veröffentlicht diese im Internet³.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

16. September 2014

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Simonetta Sommaruga

³ Die Liste kann im Internet abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Rechtsinformatik > Elektronische Übermittlung.

*Anhang*⁴
(Art. 2)

Anforderungen an Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren

(Version 2.0)

⁴ Der Text dieses Anhangs wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht.
Die Verordnung einschliesslich Anhang kann im Internet abgerufen werden unter:
www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Rechtsinformatik > Elektronische Übermittlung.

